

fahrensweise widerspricht den Prinzipien unseres Strafverfahrens².

Andererseits besteht auch die Gefahr, daß durch solche „Ermittlungen“ der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung vorgegriffen wird. Das führt zwangsläufig dazu, daß das Gericht voreingenommen ist und die Rechte des Angeklagten beeinträchtigt werden. Folgendes Beispiel soll dies deutlich machen: In einem Verfahren wegen Körperverletzung wohnten der Angeklagte und die Geschädigte im selben Haus, und die Tat war auch hier geschehen. Die Schöffen sollten mit anderen Bewohnern des Hauses sprechen, um festzustellen, welche Möglichkeiten für eine Auswertung des Verfahrens im Haus bestehen. Durch die Ermittlungen war bekannt, daß der Täter mehrmals vorbestraft war, bereits seit langem ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau hatte, aber in letzter Zeit regelmäßig und gut arbeitete u. a. m. Die Aktennotiz der Schöffen über ihren Hausbesuch erhielt neben richtigen Bemerkungen aber auch Hinweise darauf, daß die Geschädigte im Haus eine negative Rolle spielte und daß dort eine solche Klatschsucht herrsche, daß die Auswertung sicherlich keine Wirkung hätte. Diese Einschätzung war jedoch ausgesprochen subjektiv gefärbt. Sie hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt, und es war auch nicht erkennbar, wo ihre Quellen lagen. Die Schöffen waren in diesem Falle von ihrer Aufgabe abgewichen und als „Ermittler“ tätig geworden. Fehlerhaft war auch, daß die Tätigkeit des Angeklagten im Betrieb völlig außer Betracht blieb und nur sein Verhalten im Wohngebiet gesehen wurde.

Die operative Tätigkeit der Schöffen in Vorbereitung der Hauptverhandlung kann sich nur darauf erstrecken, Verbindung mit den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- oder Lebensbereich des Angeklagten aufzunehmen, um diesen zu erläutern, in welcher Weise sie am Verfahren teilnehmen und zur Beseitigung von begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen beitragen können. Eine solche Verbindung mit dem Betrieb ist auch erforderlich, wenn beabsichtigt ist, die Sache an die Konfliktkommission zu übergeben. Da die Schöffen selbst Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ihrer Betriebe haben und die konkreten Strafsachen genau kennen, können sie der Konfliktkommission wertvolle Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung der Beratung geben.

In jedem Falle müssen bei einer solchen operativen Tätigkeit die Aufgaben der Schöffen und die Grenzen ihres* Auftrags kollektiv beraten und genau festgelegt werden.

Ein gutes Beispiel ist das Verfahren gegen die 40jährige Irma Z., die der Unterschlagung von Geldern einer gesellschaftlichen Organisation beschuldigt war. Die Schöffen suchten nach Durcharbeitung der Akte, aber vor Erlaß einer Entscheidung im Eröffnungsverfahren den Betrieb auf, in dem die Beschuldigte seit einem Monat arbeitete. Verständlicherweise fehlten in den

² vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts vom 22. November 1963 — 3 Zst 16/63 —, NJ 1963 S. 797 und die Anmerkung der Redaktion.

Ermittlungen der Volkspolizei Hinweise darüber, wie das neue Arbeitskollektiv die Beschuldigte beurteilte. Deshalb ging es den Schöffen darum, auf eine kollektive Einschätzung hinzuwirken, die von einem Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung vortragen werden sollte. Ferner haben sie die Werk-tätigen des Betriebes über die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung im Strafverfahren informiert und damit die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Erziehung der Angeklagten durch ihr neues Arbeitskollektiv geschaffen.

Das Ziel operativer Tätigkeit der Schöffen muß also darin bestehen, den Kollektiven in den Betrieben bzw. im Wohngebiet zu helfen, ihre Aufgaben bei der Erziehung von Rechtsverletzern und bei der Verhütung von Rechtsverletzungen durch Beseitigung begünstigender Bedingungen besser wahrzunehmen. Dadurch tragen die Schöffen wesentlich zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung bei.

Bei unseren Untersuchungen stießen wir in keinem Fall auf eine Hauptverhandlung, an der dieselben Schöffen teilnahmen, die auch im Eröffnungsverfahren mitgewirkt hatten. Auch bei relativ kurzen Fristen zwischen Erlaß des Eröffnungsbeschlusses und Durchführung der Hauptverhandlung trat stets ein Schöffenwechsel ein.

Der Einsatz derselben Schöffen in einem Verfahren hat natürlich wesentliche Vorteile³. Die Schöffen kennen das Prozeßmaterial gründlicher, und ihr Verantwortungsbewußtsein für ihre Entscheidung im Eröffnungsverfahren ist größer, wenn sie auch in der Hauptverhandlung mitwirken. Ebenso sprechen prozeßökonomische Gründe dafür. Allerdings darf weder das Prinzip des § 68 Abs. 2 GVG über den Einsatz von Schöffen an zwölf aufeinanderfolgenden Tagen noch die sorgfältige und umfassende Prüfung im Eröffnungsverfahren beeinträchtigt werden⁴. Eine ideale Lösung dieses Problems konnte bisher noch nicht gefunden werden, weil die organisatorischen Schwierigkeiten und der Arbeitsanfall zu groß sind. Bei unkompliziertem Sachverhalt und Straftaten, die eine schnelle gesellschaftliche Reaktion notwendig machen, z. B. bei rowdyhaften Delikten, läßt sich diese Verfahrensweise aber im Regelfall durch kurzfristige Anberaumung des Termins realisieren.

Insgesamt konnten wir feststellen, daß sich seit dem Erlaß der Richtlinie Nr. 17 des Obersten Gerichts die Mitwirkung der Schöffen im Eröffnungsverfahren, aber auch an der Hauptverhandlung wie an der gesamten Tätigkeit des Gerichts wesentlich verbessert hat und daß auch die Richter ihre anleitende Funktion qualifizierter wahrnehmen. Das zeigt erneut, daß die Schöffen ein fester Bestandteil der sozialistischen Gerichte sind.

³ Vgl. hierzu die Vorschläge in den Beiträgen von Ullmann, „Bemerkenswertes zum Eröffnungsverfahren“, Der Schöffe 1963, Heft 2, S. 76, und Spranger, „Die Schöffen — eine wichtige Kraft des sozialistischen Gerichts“, NJ 1961 S. 191.

⁴ Zur Anwendung des Grundsatzes des § 68 GVG vgl. auch Semler/Kern, Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes, Berlin 1963, S. 63 f.

*Nf*ARTIN KALICH und HANS-WERNER BÄSELT, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam
MANFRED WEICKERT, Staatsanwalt des Kreises Brandenburg-Land

Analytische Arbeit hilft, den gesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität zu organisieren

Erfahrungen aus dem Bezirk Potsdam bei der Kriminalitätsbekämpfung in der Landwirtschaft

In seinem Artikel „Die neuen Aufgaben der Staatsanwaltschaft erfordern einen neuen Arbeitsstil“¹ weist Streit auf die Notwendigkeit hin, auch die Kreis-

exakten Kenntnis der Ursachen und begünstigenden

Staatsanwälte mit zur analytischen Arbeit heranzuziehen, weil der Kampf gegen die Kriminalität erst dann wirkungsvoll geführt werden kann, wenn er auf einer

Bedingungen der Straftaten beruht.

¹ NJ 1963 S. 417 ff. (419).